

## **Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung**

vom 19.01.2022 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 3 v. 28.01.2022)

Die Gemeinde Schonungen erlässt aufgrund der Art. 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- folgende

## **Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schonungen und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig.

### **2 Gebührenarten**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Grabgebühren
- b. Leichenhausgebühren
- c. Bestattungsgebühren
- d. Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen
- e. sonstige Gebühren
- f. vergleichbare Gebühren.

### **§ 3 Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühr für ein Nutzungsrecht beträgt:

Bezeichnung (Grabstellen)	Gebühren pro Jahr	Laufzeit	Gebühren auf die Laufzeit
Reihengrab 20 Jahre (2 Stellen)	99,62 €	20 Jahre	1.992,30 €
Reihengrab 25 Jahre (2 Stellen)	99,62 €	25 Jahre	2.490,30 €
Kindergrab (1 Stelle)	58,11 €	15 Jahre	871,60 €
Familiengrab 20 Jahre (4 Stellen)	199,23 €	20 Jahre	3.984,60 €
Familiengrab 25 Jahre (4 Stellen)	211,92 €	25 Jahre	4.980,70 €
Urnerdgrab (4 Stellen)	71,39 €	10 Jahre	713,90 €
Urnennaturgrab (4 Stellen)	181,37 €	10 Jahre	1.813,70 €
Urnennische (2 Stellen)	91,87 €	10 Jahre	918,70 €
Urnennische (4 Stellen)	173,95 €	10 Jahre	1.739,50 €
Urnengrab am Baum (1 Stelle)	69,59 €	10 Jahre	695,90 €
Urnengrab am Baum (2 Stellen)	112,63 €	10 Jahre	1.126,20 €
Urnenhochbeet (1 Stelle)	97,63 €	10 Jahre	976,30 €
Urnenhochbeet (2 Stellen)	145,11 €	10 Jahre	1.451,10 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 27 Abs. 4 oder § 27 Abs. 5 der Friedhofs- und Bestattungsordnung wird die Grabgebühr (Verlängerungsgebühr) nach Abs. 1 anteilig entsprechend dem zu verlängernden Zeitraum erhoben.

Die anteilmäßige Verlängerungsgebühr wird so festgesetzt, dass sie sich zur Gebühr nach Abs. 1 genauso verhält, wie der Verlängerungszeitraum zu der für die betreffende Grabstätte jeweils bestehenden Ruhefrist (siehe auch Anlage 1). Der Verlängerungszeitraum ist nach vollen Monaten zu bemessen. Bruchteile bleiben unberücksichtigt.

- (3) Wird eine Grabstätte durch den Berechtigten vor Ablauf des Nutzungsrechtes aufgegeben, werden bereits entrichtete Gebühren nicht erstattet.

#### **§ 4 Leichenhausgebühren**

Die Leichenhausgebühren betragen:

a) Benutzung der Leichenhalle Bergfriedhof Schonungen für den 1. Tag	294,00 €
b) Benutzung der Leichenhalle Bergfriedhof Schonungen für jeden weiteren Tag	60,00 €
c) Benutzung der Leichenhalle in den anderen Ortsteilen für den 1. Tag	140,00 €
d) Benutzung der Leichenhalle in den anderen Ortsteilen für jeden weiteren Tag	60,00 €
e) Aussegnungshalle im Bergfriedhof Schonungen	249,00 €
f) Aussegnungshalle in den anderen Ortsteilen	140,00 €

Für die Aufbewahrung von Urnen in den Leichenhäusern werden keine Gebühren erhoben.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Gebühren für die Grabherstellung betragen je Grabstelle in allen Friedhöfen:

a) normale Grabtiefe	721,00 €
b) Tieferlegung für Mehrfachbestattung	706,00 €
c) Kindergrab	132,00 €
d) Erdbestattung einer Urne	358,00 €
e) Urnenbeisetzung in Urnennische	358,00 €
f) Urnenbeisetzung bei der Natursteinmauer	358,00 €
g) Urnenbeisetzung im Urnenhochbeet	358,00 €
h) Je Sargträger/Urnenträger	56,10 €
i) oder durch Verrechnung Dritter	

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

Für das Ausheben und Umbetten einer Leiche werden Gebühren in Höhe der, der Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwendungen zuzüglich der Bestattungsgebühren nach § 5 erhoben.

## **§ 7 Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühren betragen:

- a) Genehmigung zum Errichten und Ändern von Grabmälern 40,00 €
- b) Die Gebühr für die Überführung einer Leiche beträgt 50,00 €

## **§ 8 Vergleichbare Gebühren**

Für Leistungen und Amtshandlungen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die möglichst nach einer in der Gebührensatzung bewerteten vergleichbaren Leistung oder Amtshandlung zu bemessen ist. Hierbei sind insbesondere die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

## **§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen. Die Grabgebühren entstehen mit der Einräumung des Grabrechts, die Verwaltungsgebühren mit der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Gebühren verlangen, soweit sie zur Vornahme der Amtshandlungen nicht gesetzlich verpflichtet ist.

## **§ 10 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

- a. bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht (Grabrecht) an der Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt,
- b. bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c. im Übrigen, wer die Kosten veranlasst hat sowie derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 02.12.2021 und 09.07.1993 mit den Änderungssatzungen vom 03.12.1998, 03.12.2001, 25.11.2003, 15.12.2005, 14.11.2008, 16.12.2009, 01.01.2010, 01.01.2011, 28.11.2013 und 15.03.2019 außer Kraft.“

Schonungen, den 19.01.2022

Gemeinde Schonungen

gez.

Stefan Rottmann

1. Bürgermeister